

Schweizerischer Gehörlosen Sportverband
Fédération Sportive des Sourds de Suisse
Federazione Sportiva dei Sordi della Svizzera

PC-Konto: 60-12639-8



RICHTLINIEN

des SCHWEIZERISCHEN GEHÖRLOSEN SPORTVERBANDES (SGSV-FSSS)

(Die männliche Bezeichnung bezieht sich immer auf beide Geschlechter)

ART.1 VEREINE / KOLLEKTIVMITGLIEDER / ABTEILUNGEN

1.1 Allgemeines

Die folgenden Richtlinien sind dem nationalen und internationalen Reglement verschiedener Verbände der Hörenden sowie demjenigen des International Committee of Sports for the Deaf (ICSD) und der European Deaf Sport Organization (EDSO) entsprechend angepasst.

1.2 Sektionsbeiträge

Vereinsmitglieder bezahlen jährlich folgende Sektionsbeiträge:

Vereine mit 1 - 50 Mitgliedern	CHF 100.00
Vereine mit 51 - 100 Mitgliedern	CHF 150.00
Vereine mit 101 - 200 Mitgliedern	CHF 250.00
Vereine mit 201 - 300 Mitgliedern	CHF 350.00
Vereine mit 301 - 400 Mitgliedern	CHF 450.00
Vereine mit 401 und mehr Mitgliedern	CHF 550.00

- Alle Vereine müssen die komplette Mitgliederzahl (inkl. Aktiven, Passiven, Frei- und Ehrenmitglieder) angeben,
- die Sektionsbeiträge werden aufgrund des Mitgliederbestandes per 1. Januar des laufenden Rechnungsjahres erhoben und
- die Vereine müssen den Mitgliederbestand per 1. Januar per Protokoll (Generalversammlung/Vereinsversammlung) wahrheitsgemäß der SGSV-FSSS Geschäftsstelle mitteilen.

1.3 Verbandszeitschrift

Alle Vereine und Kollektivmitglieder erhalten mindestens ein Exemplar der Verbandszeitschrift «Visuell plus» oder «Fais-moi signe» oder «Segniamo Assieme» gratis.

1.4 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von CHF 200.00

1.5 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder bezahlen jährlich mindestens CHF 50.00

1.6 Bussen

Absenzen bei DV / PK (nur Vereine, nicht Kollektivmitglieder) CHF 300.00
Absenzen bei DV / PK (Abteilungen) CHF 100.00
Begründete schriftliche Entschuldigungen von Vereinen und Abteilungen werden nicht akzeptiert.

ART. 2 LIZENZ

2.1 Lizenzausweis

Es darf pro Sportler nur ein (1) Lizenzausweis vergeben werden. Die Weisungen und Erklärungen betreffend der SGSV-FSSS Lizenz müssen beachtet und das Formular korrekt ausgefüllt werden.

2.2 Lizenzformat

Die SGSV-FSSS Lizenz ist persönlich und muss ein Foto, Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Vereinsnamen und Personennummer enthalten.

Es gibt zwei verschiedene Farben:

- Lizenz weiss für Sportler mit mehr als 55dB im besseren Ohr (siehe 3.3)
- Lizenz orange für Sportler mit weniger als 55dB im besseren Ohr (siehe 3.3)

2.3 Gebühren

Ausstellungsgebühr (einmalig)	CHF 15.00
Jahresbeitrag (für Mitglieder von SGSV-FSSS Vereinen)	CHF 40.00
Jahresbeitrag (für direkte Mitglieder, die keinem Verein angehören, ohne Teilnahmeberechtigung an den Schweizermeisterschaften)	CHF 80.00
Junioren unter 18 Jahren (für Mitglieder von SGSV-FSSS Vereinen)	CHF 10.00
Übertritt (von einem Verein zu einem anderen Verein)	CHF 20.00
Ersatz für einen Lizenzausweis	CHF 20.00
Namensänderung auf dem Lizenzausweis	gratis

Die Lizenz wird erst nach Erhalt der Gebühr / des Beitrages ausgestellt.

2.4 Bestellformular

Das Bestellformular kann auf der Homepage www.sgsv-fsss.ch (Downloads) heruntergeladen, bei der SGSV-FSSS-Geschäftsstelle oder beim Verein bestellt werden.

2.5 Anmeldungen (Eintritt / Übertritt / Austritt)

Die Anmeldungen für Eintritt, Übertritt und Austritt erfolgen auf den Formularen nur über die angeschlossenen Sportvereine. Der zuständige Präsident des Vereins muss auch unterschreiben. Alle Meldungen sind an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle, Oerlikonerstrasse 98, 8057 Zürich zu richten.

Der Austritt kann bis 30. November des laufenden Jahres auf den 31. Dezember erklärt werden. Austritte nach dem 30. November werden erst im nächsten Jahr angenommen und der Jahresbeitrag des nächsten Jahres muss bezahlt werden.

ART. 3 DEAFLYMPICS / WELTMEISTERSCHAFTEN (WM) / EUROPAMEISTERSCHAFTEN (EM)

3.1 Lizenz

Jeder an diesen Wettkämpfen teilnehmende Sportler muss im Besitz einer SGSV-FSSS Lizenz sein.

3.2 Schweizer Pass

Ausserdem müssen die Sportler über einen gültigen Schweizerpass verfügen.

3.3 Hörverlust

Teilnehmende Sportler müssen sich über einem definierten Mindesthörverlust von 55dB im besseren Ohr (3 Ton Frequenz Durchschnitt 500, 1000 und 2000 Hertz, 150, 1964 Standard) ausweisen. Das Audiogramm-Formular kann man bei der SGSV-FSSS Geschäftsstelle beziehen.

3.4 Hörhilfsmittel

Es ist strikt untersagt, während der Wettkämpfe Hörgeräte, Cochlea-Implantate (CI) oder andere akustische Hilfsmittel zu tragen.

ART. 4 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN – EINZELSPORTARTEN (SM EINZEL / DOPPEL)

4.1 Einzel- und Doppel Sportarten

4.1.1 Teilnehmer

An SM können die Sportler ohne Lizenz teilnehmen, müssen aber Mitglied eines Vereines sein.

4.1.2 Hörhilfsmittel

Es ist strikt untersagt, während der Wettkämpfe Hörgeräte, Cochlea-Implantate (CI) oder andere akustische Hilfsmittel zu tragen.

4.1.3 Doping

Wir erteilen eine klare Absage an Doping und Suchtmittel! Der SGSV-FSSS anerkennt die Bestimmung von „Antidoping Schweiz“ (ADS) und der „World Anti Doping Association“ (WADA).

4.2 Durchführung

4.2.1 Zeitpunkt des Anlasses

Es kann nicht mehr als eine SM in der gleichen Disziplin im gleichen Jahr geben.

4.2.2 Dauer

Die Dauer der SM wird vom SGSV-FSSS Abteilungsleiter nach dem Vorschlag des organisierenden Vereines bestimmt.

4.2.3 Mindestteilnehmerzahl

An einer SM müssen sich mindestens acht Einzelsportler und vier Doppel (alle Disziplinen und Kategorien zusammengerechnet) anmelden, damit der Anlass durchgeführt wird.

4.3 Organisation

4.3.1 Organisation

Die SM wird vom Verein und vom SGSV-FSSS Abteilungsleiter zusammen organisiert.

4.3.2 Wahl

Die Präsidentenkonferenz bestimmt den Verein, welcher die SM organisieren kann, wenn mehrere Kandidaturen vorhanden sind.

4.3.3 Vertrag

Der Organisator und der SGSV-FSSS schliessen einen Vertrag ab. Darin werden die finanziellen Einzelheiten festgelegt.

4.3.4 Organisationskomitee

Der organisierende Verein und der SGSV-FSSS, welcher die SM anerkennt, ernennen gemeinsam ein Organisationskomitee (OK). Dieses ist für die Durchführung der SM verantwortlich.

4.3.5 Zusammenarbeit mit hörenden Vereinen

Es ist gestattet, für die Organisation der SM mit hörenden Vereinen zusammenzuarbeiten.

4.3.6 Regeln

Das Organisationskomitee muss die Richtlinien des SGSV-FSSS, des ICSD und der EDSO respektieren. Die Richtlinien der nationalen und internationalen Verbände (Hörende) müssen unter Anpassung an den Gehörlosensport ebenfalls respektiert werden.

4.4 Ausschreibungen

4.4.1 Zeitpunkt der Ausschreibung

Für SM hat die Ausschreibung spätestens drei Monate vor der Durchführung zu erfolgen.

4.4.2 Angaben

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Name und Adresse des veranstaltenden Vereins bzw. OK's
- Art der Veranstaltung
- Ort, Wettkampfplatz, Datum und Zeit
- Jeder Sportler, der zum ersten Mal an einer SM teilnimmt, muss eine Kopie des Audiogramms und des Passes mit der Anmeldung mitschicken die zur Austragung gelangenden Wettbewerbe und die Kategorien, welche für diese vorgesehen sind
- Anmeldung, Anmeldeort, Anmeldeschluss (zwei Monate vor der SM)
- das Postcheck- oder Bankkonto zur Einzahlung des Startgeldes
- die Art und Anzahl der Auszeichnungen, Preise, usw.
die Höhe des Startgeldes und des Depots.
Das Depot beträgt für Einzel und Doppel CHF 50.00
- andere Angaben, Offerten der Hotels, usw.

4.4.3 Logo

Alle für die SM gedruckten Dokumente (Einladungen, Wettkampflisten, Programm, etc.) sowie die ausgeteilten Badges und Medaillen, etc. müssen das Logo des SGSV-FSSS tragen.

4.5 Versand

4.5.1 SM - Programmheft

Das Programmheft muss den Teilnehmern und der SGSV-FSSS Geschäftsstelle mindestens einen Monat vor der SM zugestellt werden. Es enthält mindestens die bisher angemeldeten Teilnehmer (bei Einzel-/Doppel Wettbewerben Nachmeldungen möglich), die Zusammensetzung der Jury und die speziellen Reglemente des SGSV-FSSS zu den einzelnen Sportarten.

4.6. Teilnahmebedingungen

4.6.1 Personen

Die Teilnahme an den SM ist offen für Personen, welche

- Mitglieder eines SGSV-FSSS angeschlossenen Vereines und
- gehörlos, schwerhörig oder hörbehindert sind (mind. 55dB im besseren Ohr)

4.6.2 Ausländer

Die Konkurrenten ausländischer Nationalität können an SM teilnehmen (siehe 4.6.1).

4.7 Kategorien

4.7.1 Alterklassen

Die Altersklassen sind gemäss den Reglementen jeder Abteilung des SGSV-FSSS festgesetzt. Der Übertritt von einer Kategorie in die nächst höhere erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

4.8 Rückzug

4.8.1 Einzel/Doppel

Wenn ein eingeschriebener Sportler die Teilnahme absagt oder am Wettkampf nicht anwesend ist, werden die Startgebühr und die Depots nicht zurückerstattet, ausgenommen bei Einreichung einer schriftlichen, ärztlichen Erklärung, welche die Startuntauglichkeit bescheinigt.

4.9 Finanzielle Regelungen

4.9.1 Teilnehmer

Jeder Teilnehmer ist für seine eigenen Reise- und Unterkunftskosten sowie für die Versicherungen verantwortlich.

4.9.2 SGSV-FSSS - Abteilungsleiter

Das Organisationskomitee (Verein / SGSV-FSSS) muss die Reise- und Unterkunftskosten des Abteilungsleiters übernehmen.

4.10 Überwachung

4.10.1 Aufsicht

Der Abteilungsleiter überwacht die Organisation sowie Durchführung.

4.11 Preise und Auszeichnungen

4.11.1 Anerkennung

Zur Anerkennung eines SM-Titels müssen mindestens zwei Einzelpersonen und an Doppelwettbewerben mindestens zwei Doppel am betreffenden Wettkampf teilnehmen.

4.11.2 Medaillen

Die Veranstalter von SM sind verpflichtet, folgende Medaillen und Titel abzugeben:

Bei vier und mehr Teilnehmern je Disziplin:

- Goldmedaille und SM-Titel
- Silbermedaille
- Bronzemedaille

Bei drei Teilnehmern je Disziplin:

- Goldmedaille und SM-Titel
- Silbermedaille

Bei zwei Teilnehmern je Disziplin:

- Goldmedaille und SM-Titel

4.11.3 Titel

Die Sieger an sämtlichen gemäss Ziff. 4.11.1 anerkannten SM erhalten den Titel „Schweizermeister“ für das betreffende Jahr und die betreffende Kategorie.

4.11.4 Diplome

Der SGSV-FSSS verteilt bei jedem Wettkampf Diplome vom 1. bis 6. Platz.

4.12 Wanderpreis

4.12.1 Sponsor

Der Wanderpreis für Einzel und Doppel kann entweder durch den SGSV-FSSS oder einen Sponsoren als Preis offeriert werden.

4.12.2 Dauer

Wenn ein Einzelsportler dreimal hintereinander ohne Unterbruch oder fünfmal mit Unterbruch gewinnt, kann er den Wanderpreis endgültig behalten. Den Wanderpreis für ein Doppel darf behalten, wer ihn – egal ob mit demselben oder mit wechselnden Partnern – dreimal hintereinander ohne Unterbruch oder insgesamt fünfmal gewonnen hat. Gewinnt ein Doppel, welches nie den Partner gewechselt hat, den Wanderpreis, so geht dieser gemeinsam an beide Sportler.

4.12.3 Kosten der Gravur

Der Wanderpreis muss auf Kosten des SGSV-FSSS graviert werden.

4.13 Disqualifikationen

4.13.1 Disqualifikationen

Wenn ein Sportler nachträglich disqualifiziert wird, müssen die Medaillen und Diplome dem SGSV-FSSS zurückgegeben werden. Wird diese Regel missachtet, ist der angeschlossene Verein dafür verantwortlich und wird bis zur Rückgabe der Medaillen und Diplome von allen SGSV-FSSS Wettkämpfen ausgeschlossen.

4.14 Resultate und Publikationen

4.14.1 Ranglisten

Die Sportler sollen laufend oder sofort nach Abschluss der Wettkämpfe über die Resultate informiert werden.

4.14.2 Berichte und Resultate

- a. Die SGSV-FSSS Vertretung oder der Abteilungsleiter muss einen technischen Bericht über die Schweizermeisterschaften abfassen und diesen mit der vollständigen Rangliste innerhalb von zehn Tagen an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle schicken.
- b. Eine vollständige Rangliste der Wettkämpfe muss bis zum 10. des der SM nachfolgenden Monats bei der Sportredaktion für «Visuell plus», «Fais-moi signe» und «Segniamo Assieme» abgegeben werden.

Veranstaltende Vereine, welche die Resultate nicht innert zehn Tagen bekannt geben, werden gebüsst.

CHF 100.00

4.15 Jury und Proteste

4.15.1 Jury

Die Organisatoren der SM müssen eine Jury zur Behandlung von Protesten mit mindestens drei Personen (davon ein Mitglied des OK, ein SGSV-FSSS Abteilungsleiter und eine weitere Person) mit Namen im SM-Programmheft aufführen.

4.15.2 Proteste

Die bei der Jury schriftlich eingereichten Proteste betreffend Wettkämpfe sind durch diese zu beurteilen, sofern sie innerhalb von dreissig Minuten nach Bekanntgabe des Wettkampf-Resultates eingereicht wurden. Dem Protest ist eine Protestgebühr von CHF 50.00 beizulegen. Auf verspätet oder ohne Gebühr eingereichte Proteste wird nicht eingetreten. Bei Annahme des Protestes werden die CHF 50.00 zurückerstattet.

4.16 Absage

4.16.1 Absage

Über die Absage einer SM entscheidet die Geschäftsstelle (GS). Die Teilnehmenden werden sofort informiert und bereits bezahlte Startgelder zurück erstattet. Die bereits entstandenen Kosten übernimmt der SGSV-FSSS.

ART. 5 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN – MANNSCHAFTSSPORTARTEN (SM MANNSCHAFT)

5.1 Mannschaftssportarten

5.1.1 Mannschaftssportarten (ab 3 Personen pro Team)

An SM müssen die Sportler eine gültige Lizenz besitzen. Wer direkt (ohne Vereinszugehörigkeit) dem SGSV-FSSS als Mitglied untersteht, darf **nicht** teilnehmen. Für vergessene Lizenzausweise bei SM wird eine Busse von CHF 50.00 erhoben.

5.1.2 Hörhilfsmittel

Es ist strikt untersagt, während der Wettkämpfe Hörgeräte, Cochlea-Implantate (CI) oder andere akustische Hilfsmittel zu tragen.

5.1.3 Doping

Wir erteilen eine klare Absage an Doping und Suchtmittel! Der SGSV-FSSS anerkennt die Bestimmung von „Antidoping Schweiz“ (ADS) und der „World Anti Doping Association“ (WADA).

5.1.4 Sperrfristen und Gebühren (nur für Mannschaftssportarten)

- Bei Neueintritt in den SGSV-FSSS (bereits Mitglied in einem Verein) beträgt die Sperrfrist für die Teilnahme an der SM dreissig Tage). Die Gebühr und der Jahresbeitrag betragen CHF 55.00
- Bei kurzfristigem Neueintritt (dreissig - zehn Tage vor der SM) in den SGSV-FSSS (bereits Mitglied in einem Verein) betragen die Gebühr und der Jahresbeitrag CHF 155.00
- Bei kurzfristigem Neueintritt unter 18 Jahre (dreissig - zehn Tage vor der SM) in den SGSV-FSSS (bereits Mitglied in einem Verein) betragen die Gebühr und der Jahresbeitrag CHF 125.00
- Bei Übertritt von einem Verein in einen anderen betragen die Sperrfrist dreissig Tage und die Gebühr CHF 20.00
- Bei kurzfristigem Übertritt von einem Verein in den anderen beträgt die Sperrfrist zehn Tage und die Gebühr CHF 100.00

Passiert ein Neueintritt in den SGSV-FSSS oder ein Übertritt von einem Verein in einen anderen unter 10 Tage vor Beginn der SM (Datum des Poststempels), so ist die betreffende Person nicht teilnahmeberechtigt an der SM.

5.2 Durchführung

5.2.1 Zeitpunkt des Anlasses

Es kann nicht mehr als eine SM in der gleichen Disziplin im gleichen Jahr geben. Meisterschaften wie Fussball/Futsal, Volleyball, Unihockey, usw. können während des ganzen Jahres oder einer Saison stattfinden.

5.2.2 Dauer

Die Dauer der SM wird vom SGSV-FSSS Abteilungsleiter nach dem Vorschlag des organisierenden Vereines bestimmt.

5.2.3 Mindestteilnehmerzahl

An einer SM müssen sich mindestens vier Mannschaften anmelden, damit der Anlass durchgeführt wird.

5.3 Organisation

5.3.1 Organisation

Die SM wird vom Verein und vom SGSV-FSSS Abteilungsleiter zusammen organisiert.

5.3.2 Wahl

Die Präsidentenkonferenz bestimmt den Verein, welcher die SM organisieren kann, wenn mehrere Kandidaturen vorhanden sind.

5.3.3 Vertrag

Der Organisator und der SGSV-FSSS schliessen einen Vertrag ab. Darin werden die finanziellen Einzelheiten festgelegt.

5.3.4 Organisationskomitee

Der organisierende Verein und der SGSV-FSSS, welcher die SM zuerkennt, ernennen gemeinsam ein Organisationskomitee (OK). Dieses ist für die Durchführung der SM verantwortlich.

5.3.5 Zusammenarbeit mit hörenden Vereinen

Es ist gestattet, für die Organisation der SM mit hörenden Vereinen zusammenzuarbeiten.

5.3.6 Regeln

Das Organisationskomitee muss die Richtlinien des SGSV-FSSS, des ICSD, der EDSO respektieren. Die Richtlinien der nationalen und internationalen Verbände (Hörende) müssen unter Anpassung an den Gehörlosensport ebenfalls respektiert werden.

5.4 Ausschreibungen

5.4.1 Zeitpunkt der Ausschreibung

Für SM hat die Ausschreibung spätestens drei Monate vor der Durchführung zu erfolgen.

5.4.2 Angaben

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Name und Adresse des veranstaltenden Vereins bzw. OK's
- Art der Veranstaltung
- Ort, Wettkampfplatz, Datum und Zeit
die Angabe, dass alle teilnehmenden Sportler im Besitze einer gültigen SGSV-FSSS-Lizenz sein müssen (ausgenommen hiervon sind Teilnahmen in lizenzfreien Kategorien). Jeder Sportler, der zum ersten Mal an einer SM teilnimmt, muss eine Kopie des Audiogramms und des Passes beilegen
die zur Austragung gelangenden Wettbewerbe und die Kategorien, welche für diese vorgesehen sind
- Anmeldung, Anmeldeort, Anmeldeschluss (zwei Monate vor der SM)
- das Postcheck- oder Bankkonto zur Einzahlung des Startgeldes
- die Art und Anzahl der Auszeichnungen, Preise, usw.
- die Höhe des Startgeldes und des Depots.
Das Depot beträgt für Mannschaften CHF 200.00
- andere Angaben, Offerten der Hotels, usw.

5.4.3 Logo

Alle für die SM gedruckten Dokumente (Einladungen, Wettkampflisten, Programm, etc.) sowie die ausgeteilten Badges und Medaillen, etc. müssen das Logo des SGSV-FSSS tragen.

5.5 Versand

5.5.1 SM-Programmheft

Das Programmheft muss den Teilnehmern und der SGSV-FSSS Geschäftsstelle mindestens einen Monat vor der SM zugestellt werden. Es enthält die angemeldeten Mannschaften, die Zusammensetzung der Jury und die speziellen Reglemente des SGSV-FSSS zu den einzelnen Sportarten.

5.6. Teilnahmebedingungen

5.6.1 Personen

Die Teilnahme an den SM ist offen für Personen, welche

- Mitglieder eines SGSV-FSSS angeschlossenen Vereines
- Lizenzträger des SGSV-FSSS und gehörlos, schwerhörig, hörbehindert mind. 55dB im besseren Ohr oder hörend (siehe 5.6.4.) sind.

5.6.2 Lizenzkontrolle

Der Kapitän muss die Liste seiner Mannschaft vor dem ersten Spiel dem Organisator abgeben. Nach Spielbeginn dürfen keine anderen Sportler mehr eingetragen werden.

5.6.3 Ausländer

Die Konkurrenten ausländischer Nationalität können an SM teilnehmen (siehe 5.6.1.).

5.6.4 Hörende

Hörende (unter 55dB im besseren Ohr / Angehörige von hörbehinderten Teilnehmer) dürfen an den Mannschaftssportarten-SM teilnehmen, wenn sie im Besitze der SGSV-FSSS Lizenz sind (jedoch max. eine Person pro Mannschaft). Diese Hörenden sollen dem Hörbehinderten leistungsmässig nicht zu überlegen sein.

5.7 Kategorien

5.7.1 Alterklassen

Die Altersklassen sind gemäss den Reglementen jeder Abteilung des SGSV-FSSS festgesetzt. Der Übertritt von einer Kategorie in die nächsthöhere erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

5.7.2 Mannschaften

Für Mannschafts-Wettkämpfe müssen die Sportler einer Mannschaft vom gleichen Verein kommen.

5.8 Rückzug

5.8.1 Mannschaft

Wenn Mannschaft die Teilnahme absagt oder am Wettkampf nicht anwesend ist, werden die Startgebühr und die Depots nicht zurückerstattet, ausgenommen bei Einreichung einer schriftlichen, ärztlichen Erklärung, welche die Startuntauglichkeit bescheinigt.

5.9 Finanzielle Regelungen

5.9.1 Teilnehmer

Jeder Teilnehmer ist für seine eigenen Reise- und Unterkunftskosten sowie für die Versicherungen verantwortlich.

5.9.2 SGSV-FSSS-Delegierte

Das Organisationskomitee (Verein / SGSV-FSSS) muss die Reise- und Unterkunftskosten der SGSV-FSSS Vertretung oder des Abteilungsleiters übernehmen.

5.10 Überwachung

5.10.1 Aufsicht und Kontrolle

Die SGSV-FSSS Vertretung oder der Abteilungsleiter kontrolliert die SGSV-FSSS-Lizenzen und überwacht die Organisation sowie Durchführung.

5.11 Preise und Auszeichnungen

5.11.1 Anerkennung

Zur Anerkennung eines SM-Titels müssen an Mannschaftswettbewerben mindestens vier Mannschaften am betreffenden Wettkampf teilnehmen.

5.11.2 Medaillen

Die Veranstalter von SM sind verpflichtet, folgende Medaillen und Titel abzugeben: Bei Mannschaftssportarten erhält jede Spieler eine Gold-, Silber-, oder Bronzemedaille, maximal werden pro Mannschaft 10 Medaillen abgegeben.

5.11.3 Titel

Die Sieger an sämtlichen gemäss Ziff. 5.11.1 anerkannten SM erhalten den Titel „Schweizermeister“ für das betreffende Jahr und die betreffende Kategorie.

5.11.4 Diplome

Der SGSV-FSSS verteilt bei jedem Wettkampf Diplome vom 1. bis 6. Platz.

5.12 Wanderpreis

5.12.1 Sponsor

Der Wanderpreis kann entweder durch den SGSV-FSSS oder einen Sponsoren als Preis offeriert werden.

5.12.2 Dauer

Wenn eine Mannschaft dreimal hintereinander ohne Unterbruch oder fünfmal mit Unterbruch gewinnt, kann sie den Wanderpreis endgültig behalten.

5.12.3 Kosten der Gravur

Der Wanderpreis muss auf Kosten des SGSV-FSSS graviert werden.

5.13 Disqualifikationen

5.13.1 Disqualifikationen

Wenn eine Mannschaft nachträglich disqualifiziert wird, müssen die Medaillen und Diplome dem SGSV-FSSS zurückgegeben werden. Wird diese Regel missachtet, ist der angeschlossene Verein dafür verantwortlich und wird bis zur Rückgabe der Medaillen und Diplome von allen SGSV-FSSS Wettkämpfen ausgeschlossen.

5.14 Resultate und Publikationen

5.14.1 Ranglisten

Die Sportler sollen laufend oder sofort nach Abschluss der Wettkämpfe über die Resultate informiert werden.

5.14.2 Berichte und Resultate

- a. Eine vollständige Rangliste der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe muss bis zum 10. des der SM nachfolgenden Monats bei der Sportredaktion für «Visuell plus», «Fais-moi signe» und «Segniamo Assieme» abgegeben werden.
- b. Die SGSV-FSSS Vertretung oder der Abteilungsleiter muss einen technischen Bericht über die Schweizermeisterschaften abfassen und diesen mit der vollständigen Rangliste innerhalb von zehn Tagen an die SGSV-FSSS-Geschäftsstelle schicken.

Veranstaltende Vereine, welche die Resultate nicht innert zehn Tagen bekannt geben, werden gebüsst.

CHF 100.00

5.15 Jury und Proteste

5.15.1 Jury

Die Organisatoren der SM müssen eine Jury zur Behandlung von Protesten mit mindestens drei Personen (davon ein Mitglied des OK, ein SGSV-FSSS Abteilungsleiter und eine weitere Person) mit Namen im SM-Programmheft aufführen.

5.15.2 Proteste

Die bei der Jury schriftlich eingereichten Proteste betreffend Wettkämpfe sind durch diese zu beurteilen, sofern sie innerhalb von dreissig Minuten nach Bekanntgabe des Wettkampf-Resultates eingereicht wurden. Dem Protest ist eine Protestgebühr von CHF 50.00 beizulegen. Auf verspätet oder ohne Gebühr eingereichte Proteste wird nicht eingetreten. Bei Annahme des Protestes werden die CHF 50.00 zurückerstattet.

5.16 Absage

5.16.1 Absage

Über die Absage einer SM entscheidet die Geschäftsstelle (GS). Die Teilnehmenden werden sofort informiert und bereits bezahlte Startgelder zurück erstattet. Die bereits entstandenen Kosten übernimmt der SGSV-FSSS.

ART. 6 Schweizer Cup (SC)

6.1 Teilnehmer/Hörhilfsmittel/Doping

6.1.1 Teilnehmer

Am SC können die Sportler ohne Lizenz teilnehmen, müssen aber Mitglied eines Vereines sein.

6.1.2 Hörhilfsmittel

Es ist strikt untersagt, während der Wettkämpfe Hörgeräte, Cochlea-Implantate (CI) oder andere akustische Hilfsmittel zu tragen.

6.1.3 Doping

Wir erteilen eine klare Absage an Doping und Suchtmittel! Der SGSV-FSSS anerkennt die Bestimmung von „Antidoping Schweiz“ (ADS) und der „World Anti Doping Association“ (WADA).

6.2 Durchführung

6.2.1 Zeitpunkt des Anlasses

Es kann nicht mehr als einen SC in der gleichen Disziplin im gleichen Jahr geben.

6.2.2 Dauer

Die Dauer des SC wird vom SGSV-FSSS Abteilungsleiter nach dem Vorschlag des organisierenden Vereines bestimmt.

6.2.3 Mindestteilnehmerzahl

An einem SC müssen sich mindestens acht Einzelsportler anmelden, damit der Anlass durchgeführt wird.

6.3 Organisation

6.3.1 Organisation

Der SC wird vom Verein und vom SGSV-FSSS Abteilungsleiter zusammen organisiert.

6.3.2 Wahl

Die Präsidentenkonferenz bestimmt den Verein, welcher die SC organisieren kann, wenn mehrere Kandidaturen vorhanden sind.

6.3.3 Vertrag

Der Organisator und der SGSV-FSSS schliessen einen Vertrag ab. Darin werden die finanziellen Einzelheiten festgelegt.

6.3.4 Organisationskomitee

Der organisierende Verein und der SGSV-FSSS, welcher den SC anerkennt, ernennen gemeinsam ein Organisationskomitee (OK). Dieses ist für die Durchführung des SC verantwortlich.

6.3.5 Zusammenarbeit mit hörenden Vereinen

Es ist gestattet, für die Organisation des SC mit hörenden Vereinen zusammenzuarbeiten.

6.3.6 Regeln

Das Organisationskomitee muss die Richtlinien des SGSV-FSSS, des CISS/ICSD, der EDSO, der nationalen und internationalen Verbände (Hörende) respektieren.

6.4 Ausschreibungen

6.4.1 Zeitpunkt der Ausschreibung

Für den SC hat die Ausschreibung spätestens drei Monate vor der Durchführung zu erfolgen.

6.4.2 Angaben

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Name und Adresse des veranstaltenden Vereins bzw. OK's
- Art der Veranstaltung
- Ort, Wettkampfplatz, Datum und Zeit
- Jeder Sportler, der zum ersten Mal an einer SC teilnimmt, muss eine Kopie des Audiogramms und des Passes mit der Anmeldung mitschicken
- die zur Austragung gelangenden Wettbewerbe, welche für diese vorgesehen sind
- Anmeldung, Anmeldeort, Anmeldeschluss (zwei Monate vor der SC)
- das Postcheck- oder Bankkonto zur Einzahlung des Startgeldes
- die Art und Anzahl der Auszeichnungen, Preise, usw.
- die Höhe des Startgeldes und des Depots. Das Depot beträgt CHF 50.00
- andere Angaben, Offerten der Hotels, usw.

6.4.3 Logo

Alle für den SC gedruckten Dokumente (Einladungen, Wettkampflisten, Programm, etc.) sowie die ausgeteilten Badges und Medaillen, etc. müssen das Logo des SGSV-FSSS tragen.

6.5 Versand

6.5.1. SC - Programmheft

Das Programmheft muss den Teilnehmern und der SGSV-FSSS Geschäftsstelle mindestens einen Monat vor dem SC zugestellt werden. Es enthält mindestens die bisher angemeldeten Teilnehmer (max. 2 Wochen vor dem Anlass Nachmeldungen möglich), die Zusammensetzung der Jury und die speziellen Reglemente des SGSV-FSSS zu den einzelnen Sportarten.

6.6 Teilnahmebedingungen

6.6.1 Personen

Die Teilnahme am SC ist offen für Personen, welche

- Mitglieder eines SGSV-FSSS angeschlossenen Vereines und
- gehörlos, schwerhörig oder hörbehindert sind (mind. 55dB im besseren Ohr)

6.6.2 Ausländer

Die Konkurrenten ausländischer Nationalität können am SC teilnehmen (siehe 6.6.1).

6.7 Kategorien

6.7.1 Alterklassen

Die Altersklassen sind gemäss den Reglementen jeder Abteilung des SGSV-FSSS festgesetzt. Der Übertritt von einer Kategorie in die nächst höhere erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

6.8 Rückzug

6.8.1 Rückzug

Wenn ein eingeschriebener Sportler die Teilnahme absagt oder am Wettkampf nicht anwesend ist, werden die Startgebühr und die Depots nicht zurückerstattet, ausgenommen bei Einreichung einer schriftlichen, ärztlichen Erklärung, welche die Startuntauglichkeit bescheinigt.

6.9 Finanzielle Regelungen

6.9.1 Teilnehmer

Jeder Teilnehmer ist für seine eigenen Reise- und Unterkunftskosten sowie für die Versicherungen verantwortlich.

6.9.2 SGSV-FSSS - Abteilungsleiter

Das Organisationskomitee (Verein / SGSV-FSSS) muss die Reise- und Unterkunftskosten des Abteilungsleiters übernehmen.

6.10 Überwachung

6.10.1 Aufsicht

Der Abteilungsleiter überwacht die Organisation sowie Durchführung.

6.11 Preise und Auszeichnungen

6.11.1 Medaillen

Die Veranstalter von SC sind verpflichtet, folgende Medaillen und Titel abzugeben:

- Wanderpokal für den 1. Platz und
- 1.-3. Platz Diplome

6.11.2 Titel

Die Sieger an sämtlichen gemäss Ziff. 6.11.1 anerkannten SC erhalten den Titel „Schweizercup Sieger“ für das betreffende Jahr.

6.11.3 Diplome

Der SGSV-FSSS verteilt bei jedem Wettkampf Diplome vom 1. bis 3. Platz.

6.12 Wanderpreis

6.12.1 Sponsor

Der Wanderpreis kann entweder durch den SGSV-FSSS oder einen Sponsoren als Preis offeriert werden.

6.12.2 Dauer

Wenn ein Sieger dreimal hintereinander ohne Unterbruch oder fünfmal mit Unterbruch gewinnt, kann er den Wanderpreis endgültig behalten.

6.12.3 Kosten der Gravur

Der Wanderpreis muss auf Kosten des SGSV-FSSS graviert werden.

6.13 Disqualifikationen

6.13.1 Disqualifikationen

Wenn ein Sportler nachträglich disqualifiziert wird, müssen die Medaillen und Diplome dem SGSV-FSSS zurückgegeben werden. Wird diese Regel missachtet, ist der angeschlossene Verein dafür verantwortlich und wird bis zur Rückgabe der Medaillen und Diplome von allen SGSV-FSSS Wettkämpfen ausgeschlossen.

6.14 Resultate und Publikationen

6.14.1 Ranglisten

Die Sportler sollen laufend oder sofort nach Abschluss der Wettkämpfe über die Resultate informiert werden.

6.14.2 Berichte und Resultate

- a. Die SGSV-FSSS Vertretung oder der Abteilungsleiter muss einen technischen Bericht über die SC abfassen und diesen mit der vollständigen Rangliste innerhalb von zehn Tagen an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle schicken.
- b. Eine vollständige Rangliste der Wettkämpfe muss bis zum 10. des SC nachfolgenden Monats bei der Sportredaktion für «Visuell plus», «Fais-moi signe» und «Segniamo Assieme» abgegeben werden.

Veranstaltende Vereine, welche die Resultate nicht innert zehn Tagen bekannt geben, werden gebüsst.

CHF 100.00

6.15 Jury und Proteste

6.15.1 Jury

Die Organisatoren der SC müssen eine Jury zur Behandlung von Protesten mit mindestens drei Personen (davon ein Mitglied des OK, ein SGSV-FSSS Abteilungsleiter und eine weitere Person) mit Namen im SC-Programmheft aufführen.

6.15.2 Proteste

Die bei der Jury schriftlich eingereichten Proteste betreffend Wettkämpfe sind durch diese zu beurteilen, sofern sie innerhalb von dreissig Minuten nach Bekanntgabe des Wettkampf-Resultates eingereicht wurden. Dem Protest ist eine Protestgebühr von CHF 50.00 beizulegen. Auf verspätet oder ohne Gebühr eingereichte Proteste wird nicht eingetreten. Bei Annahme des Protestes werden die CHF 50.00 zurückerstattet.

6.16 Absage

6.16.1 Absage

Über die Absage einer SM entscheidet die Geschäftsstelle (GS). Die Teilnehmenden werden sofort informiert und bereits bezahlte Startgelder zurück erstattet. Die bereits entstandenen Kosten übernimmt der SGSV-FSSS.

ART. 7 INTERNATIONALE UND NATIONALE SPORTTURNIERE (auf Schweizer Boden)

7.1 Lizenz Einzel- und Doppel Sportarten

Für die Teilnahme benötigt man keine Lizenz.

7.2 Lizenz Mannschaftssportarten (ab 3 Personen pro Team)

- Wer keine Lizenz besitzt, darf am Turnier teilnehmen. Er/Sie muss aber eine Gebühr bezahlen von CHF 10.00
- Die Busse für einen vergessenen SGSV-FSSS-Lizenzausweis beträgt CHF 10.00

7.3 Vereine/Mannschaften, die nicht SGSV-FSSS-Mitglieder sind

- Es wird von den Mannschaftsturnier-Organisatoren eine Teilnahmegebühr pro Mannschaft erhoben von CHF 50.00
- Bei fünf und mehr Mannschaften beträgt die Gebühr insgesamt CHF 250.00, welche von den Organisatoren bei allen Mannschaften anteilmässig erhoben wird. CHF 250.00

7.4 Aufsicht und Kontrolle

Die SGSV-FSSS Vertretung oder der SGSV-FSSS Abteilungsleiter kontrolliert die SGSV-FSSS Lizenzen. Der SGSV-FSSS übernimmt die Reise- und Unterkunftskosten der Delegierten oder des SGSV-FSSS Abteilungsleiters.

7.5 Hörhilfsmittel

Es ist strikt untersagt, während des Wettkampfs Hörgeräte, Cochlea-Implantate (CI) oder andere akustische Hilfsmittel zu tragen.

7.6 Teilnahme ausländischer Vereine

Einheimische und ausländische Vereine müssen beim nationalen Sportverband angeschlossen sein. Der Sportverband muss beim ICSD/CISS oder der EDSO angeschlossen sein. Einheimische und ausländische Vereine müssen der betreffenden Dachorganisation gemeldet werden.

7.7 Internationale Wettkämpfe (Anmeldung)

Dem Verein, welcher internationale Wettkämpfe organisiert, wird eine zusätzliche Gebühr pro Anlass auferlegt. Diese wird durch den Kongress des ICSD/CISS oder der EDSO bestimmt. Diese Gebühren betragen:

- Pro Veranstaltung mit mehreren Sportarten (zwei Monate vorher) CHF 100.00
- Bei verspäteter Anmeldung CHF 200.00

Info: Für abgemeldete, ausländische Mannschaften muss der Organisator die ICSD/CISS- und EDSO-Gebühren trotzdem bezahlen.

Tipps: Wenn ausländische Mannschaften an Turnieren in der Schweiz mitmachen, sollte von diesen ein Vorschuss als Sicherheit verlangt werden. Die Höhe des Betrages liegt im Ermessen des organisierenden Vereines. Nimmt eine ausländische Mannschaft nicht teil, behält der organisierende Verein deren Vorschuss, andernfalls wird er an die Startgebühren der betreffenden Mannschaft angerechnet.

7.8 Programmheft

Der Organisator schickt das Programmheft (inkl. Spielplan) mindestens zwei Wochen (einen Monat für internationale Wettkämpfe) im voraus an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle, mit einer Kopie an den zuständigen SGSV-FSSS Abteilungsleiter.

- Bei verspäteter Versendung beträgt die Busse CHF 100.00
- Werden der SGSV-FSSS Geschäftsstelle Programmhefte überhaupt nicht zugestellt, beträgt die Busse CHF 200.00

7.9 Resultatabgabe

Die Organisation muss die vollständige Rangliste innerhalb von zehn Tagen an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle schicken.

- Bei nationalen Wettkämpfen, deren Resultate nicht innert zehn Tagen bekannt gegeben werden, beträgt die Busse CHF 100.00
- Bei Resultaten internationaler Wettkämpfe, die nicht innert zehn Tagen bekannt gegeben werden (ICSD/CISS, EDSO und SGSV-FSSS), beträgt die Busse CHF 220.00

7.10 Förderung der Beziehungen

Zur positiven Förderung der Beziehungen kann der SGSV-FSSS mit einem nicht angeschlossenen Verein zusammenarbeiten.

7.11 Freier Eintritt / Zugang

Der Eintritt / Zugang zu allen sportlichen Veranstaltungen und Abendunterhaltungen, die durch die angeschlossenen Vereine organisiert werden, ist für den Präsidenten oder die Vertretung des SGSV-FSSS und die zuständigen SGSV-FSSS Abteilungsleiter unentgeltlich.

ART. 8 FREUNDSCHAFTSSPIELE

8.1 Freundschaftsspiele

Die Organisation von Freundschafts-Wettkämpfen (gilt auch bei ausländischen Teilnehmern) ist Angelegenheit der Vereine.

ART. 9 JAHRESPROGRAMM

9.1 Termine

Termine für das SGSV-FSSS Jahresprogramm müssen aufgrund möglicher Terminkollisionen mit unseren angeschlossenen Vereinen bis spätestens 15. August der SGSV-FSSS Geschäftsstelle mitgeteilt werden (Stichdatum). Man kann dieses Programm jederzeit bei www.sgsv-fsss.ch abrufen. Diese Seite wird laufend aktualisiert.

- Für zu spät eingereichte Jahresprogramme oder bei fehlender Meldung an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle wird eine Busse erhoben. Sie beträgt CHF 100.00
- SM / Nationale Wettkämpfe müssen von der SGSV-FSSS Geschäftsstelle genehmigt werden. Führt ein Verein nicht genehmigte Wettkämpfe durch, beträgt die Busse CHF 200.00

ART. 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Sprache

Die deutsche Fassung dieser Richtlinien gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang. Im Zweifelsfall hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung der Richtlinien oder im Fall eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Übersetzungen dieser Richtlinien geht die deutsche Fassung vor.

10.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Der Gerichtsstandort ist Zürich.